

## Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen ab 01.01.2008

Aufgrund § 2 der Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung der gruppenprophylaktischen Maßnahmen gem. § 21 SGB V im Lande Bremen vom 03. Juni 1991 besteht folgende Regelung:

### § 1

Niedergelassene Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen in Bremen und Bremerhaven erhalten für die in den Kindertagesstätten und Schulen in Bremen und Bremerhaven durchgeführten gruppenprophylaktischen Maßnahmen folgende Aufwandsentschädigung:

1. Für den Besuch einer Gruppe einer Kindertagesstätte oder einer Schulklasse in der eigenen Praxis = € 132,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- Kennenlernen der Praxisatmosphäre
- spielerisches „Begreifen“ (Rollenspiele)
- Angstabbau
- Motivation und kindgerechte Vermittlung der Zahnputztechnik
- Erklärung der zweckmäßigen Hilfsmittel
- Information der Erzieherinnen

2. Für den Besuch einer Gruppe einer Kindertagesstätte oder Schulklasse durch

- 2.1 den Patenschaftszahnarzt/die Patenschaftszahnärztin in der Kindertagesstätte/Schule = € 82,--

- 2.2 eine erfahrene Zahnarzhelferin oder entsprechend ausgebildete Fachkraft in der Kindertagesstätte/Schule = € 33,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- Motivierung/Remotivierung
- Information der Erzieherinnen

3. Für die Durchführung eines Elternabends durch den Patenschaftszahnarzt/die Patenschaftszahnärztin = € 82,--

Diese Maßnahme umfasst die Schwerpunktthemen

- altersgemäße Mundhygiene
- zahngesunde Ernährung
- Zahnschmelzhärtung
- Kleinkind und Zahnbehandlung

## § 2

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung gem. § 1 bleibt unberücksichtigt, ob Praxiszeiten oder praxisfreie Zeiten aufgewendet werden. Anfahrtszeiten und -wege werden nicht berechnet.

## § 3

Die LAJB trägt dafür Sorge, dass durch Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen eine möglichst systematische Betreuung der Kindertagesstätten erfolgt. Es wird vorausgesetzt, dass ein Patenschaftszahnarzt/eine Patenschaftszahnärztin mindestens eine der unter § 1 genannten Maßnahmen pro Gruppe im Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) durchführt. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Patenschaftszahnarzt/-ärztin wird unter Berücksichtigung von § 1 auf € 2.244,-- im Schuljahr begrenzt.

## § 4

Die Aufwandsentschädigung für Maßnahmen nach § 1 wird auch gewährt, wenn niedergelassene Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen die Maßnahme durch einen/eine in ihrer Praxis beschäftigten/beschäftigte Zahnarzt/Zahnärztin durchführen lassen.

## § 5

Die Abrechnung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen erfolgt über die LAJB. Die Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen haben der LAJB als Nachweis und Abrechnung den als Anlage 1 beigelegten Beleg unverzüglich nach Erbringung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das vergangene Schuljahr einzureichen.

## § 6

Die LAJB stellt der Zahnärztekammer Bremen eine Dokumentation der durchgeführten gruppenprophylaktischen Maßnahmen mit Angaben über die Art und Anzahl der von den Patenschaftszahnärzten/-ärztinnen erbrachten Maßnahmen am Schuljahresende zur Verfügung.

## § 7

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Vereinbarung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen vom 01.07.1995 tritt mit Wirkung vom 31.12.2007 außer Kraft.

Bremen, den 10.10.2007

Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung  
der Jugendzahnpflege im Lande Bremen e. V.

---

Olaf Woggan  
Vorsitzender der LAJB

---

Dr. Brita Petersen  
alternierende Vorsitzende der LAJB